

Neuntes Buch.

Erstes Kapitel.

In allen ungleichartigen Freundschaften ist, wie bereits gesagt ¹⁾, das Analoge (das Proportionelle), das ausgleichende und die Freundschaft konservirde Element, gerade so wie auch in der bürgerlichen Gesellschaft dem Schuster nach Verhältniß des Werthes für seine Schuhe und dem Weber u. s. w. eine „Vergeltung“ zu Theil wird.

2. Hier ist nun allerdings ein gemeinschaftliches Maß gegeben, nämlich das Geld, auf welches bekanntlich Alles und Jedes bezogen und wonach Alles gemessen wird ²⁾. In dem Verhältnisse dagegen, das auf Liebe beruht ³⁾, beklagt sich zuweilen bald der Liebhaber, daß er für seine übergroße Liebe keine Gegenliebe empfangt, — möglicherweise weil er gar nichts Liebenswürdiges an sich hat — bald der Geliebte, daß jener, der früher alles Mögliche versprach, jetzt nichts von allem dem erfüllt. — 3. Dergleichen geschieht ihnen beiden aber in solchen Fällen, wo der Liebhaber den Gegenstand sei-

¹⁾ S. oben VIII, Kap. 14, §. 3. Die „ungleichartigen“ Freundschaften sind die, wo auf der einen Seite andere Beweggründe und Zwecke obwalten, als auf der andern, d. h. wo z. B. der eine Theil Vergnügen, der andere Nutzen sucht.

²⁾ Man vgl. oben V, Kap. 5, §. 10—16; Politik I, Kap. 3, §. 16.

³⁾ Man denke hinzu: „und wo ein solches Maß fehlt“.

ner Neigung nur um des Genusses willen liebt, der letztere dagegen in dem Verhältnisse zu seinem Liebhaber nur seinen Vortheil sucht, und beide dann diese Dinge nicht zu gewähren vermögen. Denn wo dies die Motive der Freundschaft sind, da erfolgt die Auflösung derselben, sobald dasjenige, weshalb sie einander liebten, nicht erreicht wird. Denn sie liebten ja nicht einer des andern Selbst, sondern nur etwas was sie besaßen, und zwar etwas was nicht bleibend ist, daher denn auch die darauf basirte Freundschaft ebenso vergänglich sein muß, während dagegen die auf sittlicher Basis ruhende Freundschaft, wie früher gesagt⁴⁾, weil um ihrer selbst willen geknüpft, dauerhaft ist.

4. Ferner gerathen Freunde auch in Zwiespalt, wenn das, was dem Einen von dem Andern geleistet wird, verschieden ist von dem, was erwartet wurde. Denn wenn Einer nicht das erhält, was er begehrt, so ist es ihm fast so, als erhielte er gar nichts. So z. B. enttäuschte in der bekannten Anekdote ein gewisser Jemand den Cithervirtuosen, dem er große Dinge versprach und seinen Lohn in dem Maße zu steigern verhieß, je besser er singen würde, als er ihm Tags darauf, da derselbe die Erfüllung der ihm gemachten Versprechungen forderte, zur Antwort gab: er habe ihm bereits mit „Bergnügen für Bergnügen bezahlt“⁵⁾. Freilich, wenn jeder von diesen beiden dies gedacht und gewollt hätte, dann hätte die Sache schon ihre Richtigkeit gehabt; wenn aber der Eine an Genuß, der Andere an Geldgewinn dachte, und somit der Eine das, was er wollte, hat, der Andere dagegen nicht, so dürfte ihre geschlossene Uebereinkunft schwerlich in Ordnung sein. Denn nur auf das, was

⁴⁾ S. VIII, Kap. 3, §. 6, 7; Kap. 4, §. 1.

⁵⁾ Es war ein gekrönter Witzbold, der sich mit dem armen Virtuosen diesen sehr unköniglichen „Witz“ erlaubte, das sehen wir aus der Eudem. Ethik (VIII, Kap. 10, p. 1243 b, 24—27 Bekk); und so mag es denn immerhin, wenn es nicht Alexander selbst gewesen sein soll, der arglistige Dionys von Syrakus gewesen sein, von dem auch Plutarch in seiner Schrift von dem Glück oder der Tugend Alexanders (Th. VII, p. 318 Reisk.) dieselbe Anekdote erzählt. Ähnliche Anekdoten von Augustus (s. Macrobi. Saturnal. II, Kap. 4) und andern Potentaten findet man in den Commentaren von Camerarius und Muræus zu unserer Stelle.

er bedarf, ist des Menschen Sinn gerichtet, und nur dafür wird er das hergeben wollen, was er gibt.

5. Nun entsteht aber die Frage ⁶⁾: wer soll den Werth taxiren: der Geber oder der Empfänger? Es sieht nämlich so aus, als ob der, welcher zuerst leistet, die Werthsbestimmung seiner Leistung damit dem Andern überlasse, wie es der Tradition nach auch Protagoras wirklich zu machen pflegte. So oft er nämlich einen Lehrkursus über einen beliebigen Gegenstand gehalten hatte, pflegte er seine Schüler aufzufordern, daß sie jetzt angeben möchten, was ihnen das Gelernte werth dünke, und so viel sie angaben, pflegte er dann auch als Honorar zu nehmen ⁷⁾. — 6. In Fällen der Art beruhigen sich nun manche Leute mit dem Spruche:

Einem befreundeten Mann sei Lohn ausreichend gewähret! ⁸⁾

⁶⁾ Diese Frage ist schon oben VIII, Kap. 13, §. 10 berührt.

⁷⁾ Protagoras von Abdera, lebend etwa hundert Jahre vor Aristoteles, war gleichsam der König jener Klasse griechischer Zeitphilosophen, die nach ihm unter dem Namen „Sophisten“ die Städte von Hellas bereisten und überall Vorträge hielten. Wie er zuerst jenen stolzen Titel „Sophist“, d. h. Weisheitslehrer, annahm (s. Platon Protag. p. 349 a.) und sich öffentlich als Lehrer aller Kunst und Weisheit anpries, so war er auch nach Platons Bericht der Erste, der sich Honorar zahlen ließ, und dabei großes Vermögen sammelte, „mehr“ (sagt Platon), „wie Phidias und zehn andere große Kunstmeister“. Er stellte dabei den Betrag des Honorars nur zum Theil in das Belieben seiner, meist reichen und vornehmen Zuhörer, indem er ihnen nämlich gestattete, ihm dasselbe nicht zu zahlen, wenn sie im Tempel einen Eid schwören, daß sein Vortrag das geforderte Honorar nicht werth sei. (Plat. Prot. p. 328 b). Eine artige Anekdote von einem solchen Honorarhandel des Protagoras erzählt uns Gellius (N. A. V, 10). Genaueres über Bezahlung für Lehrer und Lehrvorträge findet man in der Abhandlung von Welcker „Prodikos von Keos“. Rhein. Mus. I, 1, S. 22—39.

⁸⁾ Aristoteles citirt den Vers, der aus Hesiodos ist (Werke und Tage 366), nur mit den Anfangsworten. Der Sinn ist klar. Hesiodos gibt nämlich die Regel, auch mit Freunden, ja selbst mit dem eigenen Bruder müsse man sich bei Dienstleistungen über das Dagegenzuleistende (den „Lohn“) vorher verständigen, und das Letztere müsse der ersteren entsprechend und genügend sein. Aristoteles findet, daß diese Maxime sehr gut für eine gewisse Art von Verhältniß passe, von dem er im 13. Kapitel des vorigen Buchs (§. 6) gesprochen hat. Klare und feste mündliche Uebereinkunft ist genügend und muß genügen, und was zugesagt ist, muß gehalten werden.

Die aber, welche das Geld im Voraus nehmen, und dann gar nichts von dem thun, was sie leisten zu wollen behauptet hatten, weil ihre Versprechungen übertrieben waren, geben natürlich gerechten Anlaß zu anschuldigenden Vorwürfen, denn sie erfüllten die Verbindlichkeit nicht, die sie eingegangen waren. — 7. In der Nothwendigkeit, so zu handeln⁹⁾, befinden sich nun, wie ich meine, die Sophisten, weil für das, was sie wissen, wohl schwerlich irgend Jemand Geld geben möchte. Diese nun, weil sie dasjenige, wofür sie den Sold empfangen, nicht leisten, leiden gerechte Vorwürfe.

Was nun die Fälle und Personen betrifft, wo kein ausdrückliches Uebereinkommen über das zu Leistende geschlossen zu werden pflegt, so sind zunächst die, welche Einer um des Andern selbst willen Opfer bringen, wie bereits gesagt, niemals in dem Falle sich Einer über den Andern zu beklagen. Eine solche Freundschaft ist nämlich die auf Tugend basirte. Und was die Vergeltung anlangt, so hat sie sich nach der Absicht zu richten, denn auf diese kommt es bei dem wahren Freunde und bei der Tugend an. Und auf diese Weise müssen, scheint mir, auch die verfahren, welche den Unterricht wahrer Philosophie genossen haben. Denn der Werth solches Unterrichts mißt sich nicht nach Geld, und einen gleichwiegenden Ehrenpreis gibt es dafür schwerlich, sondern ich denke, hier grade, wie gegen Götter und Eltern, genügt es, wenn man thut, was man irgend kann¹⁰⁾.

9) Nämlich: sich das Honorar vorausbezahlen zu lassen. — Aristoteles ist kein Freund der Sophisten, wie man aus dieser und andern Stellen (Elench. Sophist. I, §. 6) sieht.

10) Es ist interessant, den großen Lehrer der Philosophie sich selbst über seiner Schüler Verhältniß zu ihm hier aussprechen zu hören. Die Sophisten, die Lehrer der Schönweisheit, lehren um Geldlohn und für feste Honorare, und was sie lehren, ist oft nicht einmal des Geldes werth, was sie den Gestäuschten abzulocken wissen. Dagegen kann das, was die wahre Philosophie lehrt, von den Jüngern derselben ebensowenig mit Geld und sonstigem irdischem Lohn bezahlt werden, als ein Mensch seinen Eltern oder der Gottheit ausreichende und entsprechende Vergeltung für das von ihnen Empfangene darzubringen im Stande ist, sondern sich mit Ehrerbietung und Verehrung, die hier das einzig Mögliche (*τὸ ἐνδεχόμενον*) sind, begnügen muß. Vgl. IV, Kap. 3,

8. Ist aber zweitens die Gabe nicht von solcher Art ¹¹⁾, sondern geschah sie unter Vorbehalt einer Gegenleistung, so ist es wohl das Beste, wenn die Gegenleistung in einer Art stattfindet, die beiden Theilen als die richtig entsprechende erscheint. Sollte sich dies nicht machen lassen, so ist es nicht nur von der Nothwendigkeit, sondern auch von der Gerechtigkeit geboten, daß der Empfänger den Werth bestimme. Denn wenn der Andere so viel wieder empfängt, als der Nutzen betrug, oder das Vergnügen werth war, das Jener empfing, so wird er haben, was ihm von der Seite des Empfängers zukommt. Und so wird ja auch bei Kauf und Verkauf verfahren; — 9. und so gibt es denn auch mancher Orten Gesetze, welche verbieten, über freiwillige Verträge ¹³⁾ Rechtshandel anzustellen, in Erwägung, daß man mit einem Manne, dem man von vorn herein Treu und Glauben schenkte, auch eben so sich auseinanderlegen müsse, wie man sich mit ihm einließ. Das Gesetz nimmt hier nämlich an, daß es gerechter sei, daß derjenige, dem von vorn herein im Vertrauen eine Sache zugewendet wurde, den Werth derselben bestimme, als der, welcher die Sache überließ. Denn in den meisten Fällen schätzen die Besitzer einer Sache und der, der sie haben möchte, dieselbe nicht gleich hoch, sondern Jeder achtet das, was er als Eigenthum besitzt und was er gibt, sehr viel werth. Indessen kann doch ein Tausch nur stattfinden auf denjenigen Werth

§. 17. und Aristotelia Th. I, S. 59; Th. II, S. 213. Ueber das Verhältniß zu Göttern und Eltern s. VIII, Kap. 7, §. 4; Kap. 14, §. 4.

¹¹⁾ D. h. von der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Art, wo der Eine rein um der Persönlichkeit des Andern willen etwas leistet, ein Opfer bringt.

¹²⁾ S. VIII, Kap. §. 11.

¹³⁾ S. oben V, Kap. 2, §. 13. Hier haben wir eine Spur der von Aristoteles zu seinen Politien gemachten Studien (s. Einleitung zu unserer Uebersetzung der Politik), die wir glücklicherweise weiter verfolgen können. Ein Bruchstück aus dem Werke „von den Sitten und Bräuchen“, welches der unter Kaiser Augustus lebende Erklärer des Aristoteles, Nikolaos von Damaskos, verfaßte, lehrt uns nämlich, daß solch ein Gesetz, wie das im Texte erwähnte, bei den „Indern“, bestand. S. Helian Var. hist. IV, 1. und daselbst Perizon. Wachsmuth II, 1, S. 175.

hin, welchen der Empfänger auf die Sache legt. Nur dünkt mich, darf der letztere den Preis nicht bestimmen nach dem Maße dessen, was ihm die Sache werth scheint, wenn er sie bereits hat, sondern nach Maßgabe dessen, was er sie werth achtete, bevor er sie hatte.

Zweites Kapitel.

Fernere schwierige Fragen sind auch folgende, z. B.: ob es Pflicht, dem Vater Alles und Jedes zu gewähren und ihm in allen Stücken zu gehorchen, oder ob man, wenn man krank ist, vielmehr dem Arzte Folge leisten, und wenn es einen Kriegsobersten zu wählen gilt, vielmehr den Kriegserfahrenen dazu wählen muß. Auf gleicher Linie hiermit steht die Frage, ob man bei Dienstleistungen einem Freunde oder einem verdienstvollen Manne den Vorzug geben muß, und ob es die Pflicht erfordert, eher einem Wohlthäter wieder Gutes zum Dank zu erweisen, als einem befreundeten Genossen mit unserem Vermögen beizustehen, wenn beides zugleich nicht möglich ist.

2. Freilich, wer wollte leugnen, daß es keine leichte Sache ist, alle dergleichen Fälle genau zu erledigen, da hier gar viele und mannigfaltige Unterschiede obwalten, sowohl rücksichtlich der Größe und Kleinheit des Gegenstandes, als auch rücksichtlich der Nothwendigkeit oder der sittlichen Schönheit der Handlung! — 3. So viel jedoch ist klar, daß wir nicht gegen einen und denselben Menschen zu Allem verbunden sind. Und was den Fall empfangener Wohlthaten betrifft, so ist es in den meisten Fällen Pflicht, dieselben eher zu vergelten, als einem guten Bekannten einen Dienst zu leisten, sowie man ein Darlehn erst dem, welchem man es schuldet, abtragen muß, ehe man einem guten Bekannten etwas geben darf. — 4. Doch dürfte auch diese Regel vielleicht nicht immer gültig sein. Es fragt sich z. B., muß Einer, der aus Räuberhänden losgekauft worden ist, den, der ihn losgekauft hat, sei er, wer er wolle, wieder loskaufen, ja ihm sogar auch, wenn derselbe nicht gefangen ist, die gezahlte Summe auf seine Forderung hin wiedererstaten, oder erfordert es die Pflicht, zuerst seinen gefangenen Vater loszukaufen?